

Anfrage von Hanspeter Lienhart (SP, Bülach)
betreffend Kantonalisierung/Reorganisation der Invalidenversicherung

Mit Beschluss vom 31. Oktober 91 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (3. IV-Revision) auf den 1. Januar 92 festgelegt. Ziele des eidg. Gesetzgebers sind die Vereinfachung der Organisation, die Vereinheitlichung der Gesetzesanwendung, die Beschleunigung des Verfahrens bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen sowie die Verbesserung der verwaltungsinternen Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Diese Revision beschränkt sich damit auf organisatorische Anpassungen. Den Kantonen stehen 3 Jahre zur Verfügung, entsprechende IV-Organisationsstrukturen zu verwirklichen.

Die Probleme der Invalidenversicherung bei der Ausführung des gesetzlichen Auftrages zur beruflich-sozialen Eingliederung von Erwerbsbehinderten in die Arbeitswelt gemäss dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" wurden nicht angesprochen. Rehabilitation bei krankheits- und unfallbedingtem Verlust der Arbeitsfähigkeit und drohender Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) wird nur möglich, wenn ein koordiniertes Zusammenwirken aller Sozialversicherungszweige, der Institutionen und Fachleute des Gesundheits- und Fürsorgewesens, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie der Vielfalt kommunaler, kantonaler und privater Institutionen mit Rehabilitationsaufgaben sichergestellt ist. Erst unter solchen Voraussetzungen können die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV die vom Gesetzgeber verlangte Wirkung erzielen. Auch sind Betroffene und Mitarbeiter der Institutionen der medizinischen und beruflich-sozialen Rehabilitation auf eine eingliederungswirksame Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit angewiesen. Um die personellen und finanziellen Ressourcen optimal zu nutzen, bedarf es der Koordination im Kanton und der Regelung institutionenübergreifender Zusammenarbeit.

Gemäss AHV/IV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung lebten im März 1991 im Kanton Zürich 19'048 IV-Rentner:

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt die Regierung das quantitative und qualitative Ausmass und die sozialen Folgekosten von krankheits- und unfallbedingter Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit im Kanton Zürich, den Sozialpolitischen Handlungsbedarf sowie die Chancen Betroffener, trotz des Verlustes ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt geeignete Arbeit zu finden?
2. Wie beurteilt die Regierung die heutige Zusammenarbeit und Koordination der IV-Organisation (IV-Kommission/IV-Sekretariat und IV-Regionalstelle für berufliche Eingliederung) mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens und den weiteren Sozialversicherungen im Kanton Zürich?
3. Was plant die Regierung allenfalls zu unternehmen, um einen vertieften Einblick in das Ausmass der sozialen, beruflichen und finanziellen Probleme Erwerbsbehinderter sowie über die heutigen Mängel des Rehabilitationswesens im Kanton Zürich zu erhalten (z. B. Organisationsanalyse)?
4. Was gedenkt die Regierung zu tun, damit bei der Reorganisation der IV eine rehabilitationswirksame Organisation mit dem notwendigen Fachpersonal entsteht?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese IV-Stelle mit kommunalen, kantonalen sowie privaten Institutionen und den Sozialpartnern so zusammenarbeitet, dass personelle und finanzielle Ressourcen zur Verwirklichung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" optimal genutzt werden?

Hanspeter Lienhart